



United Nations
Educational, Scientific and
Cultural Organization

Österreichische UNESCO-Kommission
Austrian Commission for UNESCO

Richtlinien zur Übernahme von Schirmherrschaften durch die Österreichische UNESCO-Kommission (ÖUK)

Die **Schirmherrschaft** ist eine besondere Form der Zusammenarbeit der ÖUK mit Dritten, die nicht mit der UNESCO oder der ÖUK institutionell verbunden sind. Als Schirmherrin tritt die ÖUK als offizielle Förderin einer ihrem Schutz unterstehenden Veranstaltung auf, wenn sie einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der Ideale und Ziele der UNESCO darstellt, entsprechend den Prinzipien, die in der UNESCO-Verfassung, der Charta der Nationalkommissionen bzw. in der Satzung der ÖUK niedergelegt sind.

Durch die Übernahme der Schirmherrschaft bekundet die ÖUK öffentlich ihr Interesse, Regierungsstellen, Behörden, Institutionen oder Einzelpersonen, die **Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation im Sinne der UNESCO** fördern, in ihre Aktivitäten einzubeziehen.

Mit der Übernahme einer Schirmherrschaft leistet die ÖUK einen Beitrag zu den in Art. II Abs. 2 ihrer Statuten niedergelegten Aufgaben.

Die Übernahme einer Schirmherrschaft muss **schriftlich** und **vor Beginn** der Öffentlichkeitsarbeit für die geplante Veranstaltung/das geplante Projekt bei der ÖUK beantragt werden.

Die Übernahme einer Schirmherrschaft erfolgt **zeitlich begrenzt**, in der Regel einmalig.

Aus der Übernahme einer Schirmherrschaft ergeben sich für die **ÖUK weder rechtliche noch finanzielle Verpflichtungen**.

Das ÖUK-Logo ist **rechtlich geschützt**. Das Logo muss Verbindung mit dem **Schriftzug** „**Unter der Schirmherrschaft**“ verwendet werden.

Anforderungen

- Für eine Veranstaltung/ein Projekt kann eine Schirmherrschaft übernommen werden, wenn sie einen **wichtigen Beitrag** zur Verwirklichung der Ideale und Ziele der UNESCO darstellt, entsprechend den Prinzipien, die in der UNESCO-Verfassung, der Charta der Nationalkommissionen bzw. in der Satzung der ÖUK niedergeschrieben sind.
- Die Veranstaltung muss einen **klaren UNESCO-Bezug** haben, international bzw. interkulturell ausgerichtet sein, zugleich aber einen erkennbaren Bezug zur österreichischen Wirklichkeit besitzen.
- Die Veranstaltung muss auf überdurchschnittlichem wissenschaftlichen, künstlerischen o.ä. **Niveau** stattfinden. Den Nachweis hierfür haben die Veranstalter zu erbringen.
- Die Veranstaltung soll **öffentlich** durchgeführt werden. Soweit dies nicht möglich ist, muss gewährleistet sein, dass die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

- Die Veranstaltung darf **keine kommerziellen Interessen** verfolgen, sondern muss in erster Linie dem Gemeinwohl verpflichtet sein. Sie darf keinen parteipolitischen Zielen dienen.
- Die Veranstalter müssen Pressearbeit sicherstellen und auf die Schirmherrschaft der ÖUK unter **Verwendung des ÖUK-Logos** sowohl in der Öffentlichkeitsarbeit als auch in allen Publikationen über die Veranstaltung hinweisen.
- Jede inhaltliche bzw. organisatorische Neukonzeption der Veranstaltung bedarf der **schriftlichen Zustimmung der ÖUK**. Etwaige private, insbesondere finanzielle Interessen müssen im Vorhinein offen gelegt und öffentlich klar erkennbar vom Zuständigkeitsbereich der Schirmherrschaft getrennt sein.
- Nach Ablauf der Veranstaltung ist ein **Kurzbericht** im hierfür vorgesehenen Formular bis spätestens 4 Wochen nach Ende der Veranstaltung/des Projektes an die ÖUK oeuk@unesco.at zu schicken.

Unverzichtbare Voraussetzungen:

- uneigennütziges Engagement für die Ziele und Zwecke der UNESCO
- höchste fachliche Qualität
- eine klare Trennung zwischen privaten, insbesondere finanziellen, Interessen und den Zwecken der UNESCO
- volle Transparenz und Berichtspflicht